

GZ. BMeiA-DE.4.36.10/0004-IV.2/2013

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Metternichgasse 3
1030 Wien

Verbalnote

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten entbietet der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland seine Empfehlungen und ersucht, mit Hinblick auf die Vorgespräche im Gegenstand sowie in Ergänzung der geschätzten Verbalnote 510-02-516.20/9-12 AUT des Auswärtigen Amts vom 4. April 2011, mit der die deutsche Seite mitteilt, dass die Republik Österreich auch weiterhin an den in der österreichischen Eröffnungsnote vom 28. Jänner 2011 genannten Orten vertreten wird, um Ergänzung des Dienstorts Chicago auf der Liste jener Dienstorte, an denen die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland Österreich bei der Erteilung von Schengenvisa vertreten. Die Liste dieser Dienstorte findet sich im Anhang.

Sollte die deutsche Seite diesem Vorschlag zustimmen, hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die Ehre vorzuschlagen, dass diese Note und die bestätigende Antwortnote eine Vertretungsvereinbarung gemäß Art. 8 Abs. 1, 1.Satz EU Visakodex darstellen, die am 1. September 2013 oder, wenn die Antwortnote erst nach diesem Datum einlangt, 30 Tage nach Einlangen der Antwortnote in Kraft tritt und jederzeit von jeder Seite auf diplomatischen Wege gekündigt werden kann.

- 2 -

Weiters bestätigt die österreichische Seite, dass falls eine Vertretungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland nach Prüfung des Visumantrages zu dem Ergebnis kommen sollte, dass der Visumantrag abzulehnen wäre, nach Art. 8 Abs. 2 des Visakodex verfahren wird. Das heißt, die deutsche Vertretungsbehörde übermittelt den Antrag in einem solchen Fall an die zuständige österreichische Vertretungsbehörde, die den Antrag ebenfalls prüft. Kommt die österreichische Vertretungsbehörde ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Visumantrag abzulehnen wäre, übermittelt sie der vertretenden deutschen Vertretungsbehörde mittels E-Mail ein ausgefülltes Formblatt gemäß Anhang VI zum Visakodex zur Verweigerung eines Visums. Sollte die österreichische Vertretungsbehörde hingegen zum Ergebnis kommen, dass ein Visum erteilt werden soll, teilt sie dies der deutschen Vertretungsbehörde mittels E-Mail mit, die dann das Visum auf Verantwortung der österreichischen Vertretungsbehörde erteilt.

Weiters darf vorgeschlagen werden, dass die österreichische Seite hierüber gemäß Artikel 53 Absatz 1 lit. a des EU Visakodex die Verständigung der Europäischen Kommission durchführt.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 5. Juli 2013

L.S.

Anhang zu GZ: BMeiA-DE.4.36.10/0004-IV.2/2013

Ort	Land	Öst. Botschaft
Antanarivo	Madagaskar	Pretoria
Aschgabat	Turkmenistan	Astana
Bischkek	Kirgistan	Astana
Chicago	Vereinigte Staaten	Washington
Colombo	Sri Lanka	Neu Delhi
Doha	Katar	Kuwait
Duschanbe	Tadschikistan	Astana
Gaborone	Botswana	Pretoria
Ho Chi Minh Stadt	Vietnam	Hanoi
Eriwan	Armenien	Moskau
Kabul (nur Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen)	Afghanistan	Islamabad
Kampala	Uganda	Nairobi
Kathmandu	Nepal	Neu Delhi
Khartum	Sudan	Kairo
Lilongwe	Malawi	Harare
Lusaka	Sambia	Harare
Minsk	Belarus	Moskau
Phnom Penh	Kambodscha	Bangkok
Pjöngjang	Nordkorea	Peking
Quito	Ecuador	Bogota
Yangon	Myanmar	Bangkok
Reykjavik	Island	Kopenhagen
Taschkent	Usbekistan	Moskau
Toronto	Kanada	Ottawa
Vancouver	Kanada	Ottawa
Ulan Bator	Mongolei	Peking
Vientane	Laos	Bangkok
Wellington	Neuseeland	Canberra
Windhuk	Namibia	Pretoria

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-28T03:41:50+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.